



Satzung der Münchener Gesellschaft zur Förderung akademischer Simulationen

§1 Name des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Münchener Gesellschaft zur Förderung akademischer Simulationen“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (3) Nach der Eintragung soll die Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der §§ 51 ff. AO beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

§2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist München.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Gewährung von Studienbeihilfen. Zweck des Vereins ist es insbesondere,
 1. die Kenntnisse über die Arbeits- und Funktionsweise internationaler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen zu fördern und so zu einem vertieften Verständnis für die Arbeit solcher Organisationen beizutragen;
 2. die Anwendung der Simulationstechniken als Mittel der Unterrichtsgestaltung und Wissensvermittlung zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird die Teilnahme von Studierendendelegationen an Simulationen internationaler Organisationen organisieren und koordinieren sowie selbst derartige Simulationen veranstalten.
- (4) Die unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Zwecke verfolgt der Verein, indem er Workshops und Seminare zu Simulationen konzipiert, organisiert und durchführt, geeignete studentische Teilnehmer für internationale Simulationen auswählt und die nötigen Trainingsprogramme und Unterrichtsmaterialien erstellt und verfügbar macht sowie die jeweilige Studentengruppe nach den Richtlinien des Bundesverbandes finanziell und ideell unterstützt.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. In der Regel sollten dies aktive oder ehemalige TeilnehmerInnen des Projekts "National Model United Nations" der Ludwig-Maximilians-Universität oder ähnlicher Veranstaltungen sein.

Formen der Mitgliedschaft

(2) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Studierende und Arbeitsuchende als eine Form der Mitgliedschaft und Sonstige als zweite Form. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

Pflichten der Mitgliedschaft

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, den Vorstand auf Verlangen bei der Durchführung des Projekts „National Model United Nations“ der Ludwig-Maximilians-Universität zu unterstützen und den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Erwerb der Mitgliedschaft

(4) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Antragsteller ist von der Entscheidung des Vorstandes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Beendigung der Mitgliedschaft

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ausschluss

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein grober Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Jahre in Verzug ist; dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Begleichung der Betragsrückstände zu geben. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Vorstand beschließt eine Gebührenordnung. Diese setzt Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedschaften, Aufnahmegebühren sowie Art und Weise der Zahlung fest. Die Gebührenordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.

(2) Die Aufnahmegebühr ist mit dem Aufnahmebeschluss fällig. Die Gründungsmitglieder verpflichten sich, die Aufnahmegebühr nach der Eintragung ins Vereinsregister zu entrichten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Jahresbeginn für das kommende Jahr zu entrichten. Bei Vereinsbeitritt während des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag mit Aufnahme in den Verein anteilig zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand,
3. gegebenenfalls ein oder mehrere akademische Betreuer.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Über alle Angelegenheiten des Vereins entscheidet, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des vom Vorstand für das kommende Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
2. Genehmigung der Jahresrechnung,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie des akademischen Beraters,
5. Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und akademischem Berater,
6. Wahl eines Kassenprüfers,
7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde
8. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand beschließt über einen geeigneten Termin zu ihrer Abhaltung. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist wird durch rechtzeitige Absendung der Einladung gewahrt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll erstellt der Schriftführer, bei Abwesenheit des Schriftführers ein vom Versammlungsleiter zu bestimmendes Vereinsmitglied. Das Protokoll enthält mindestens die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(9) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Die Bestellung des Vorstands erfolgt jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Bestellung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand beschließt in besonderen Vorstandssitzungen über die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Angelegenheiten.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Dem Vorstand obliegt zuvorderst die Verantwortung für die Erreichung der in §4 der Satzung genannten Vereinszwecke. Er trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

(7) Dem Vorstand obliegen, sofern und solange der Posten des akademischen Betreuers nicht besetzt ist, auch die in §10 dieser Satzung genannten Aufgaben des akademischen Betreuers.

§10 Akademischer Berater

(1) Der Verein kann einen akademischen Berater bestimmen. Dieser muss Mitglied des Lehrkörpers der Ludwig-Maximilians-Universität München sein oder eine Lehrerlaubnis für eine dieser Fakultäten besitzen. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.

(3) Der akademischen Betreuer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

(4) Der akademischen Betreuer wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand. Der Vorstandsbeschluss hierzu erfolgt einstimmig. Der Gewählte hat gegenüber dem Vorstand oder dem ersten Vorsitzenden die Annahme der Wahl zu erklären.

(5) Die Amtszeit des akademischen Betreuers endet durch Abgabe des Amtes, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder durch Tod. Eine Abgabe des Amtes kann nur zu Ende des akademischen Wintersemesters erfolgen und sollte mit der Empfehlung des Nachfolgers an den Vorstand verbunden sein. Über die Abberufung des akademischen Betreuers entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, auf Vorschlag des Vorstands. Der Vorstandsbeschluss hierzu erfolgt einstimmig.

§11 Vertretungsbefugnis

(1) Der Vorstand ist zur Vertretung des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt. Dies hat durch eine gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

(2) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes einen Aufgabenbereich zur selbstständigen Erledigung übertragen. Im Übrigen finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere der §§164-181 Anwendung.

§12 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

(1) Auf einstimmig ergangenen Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder benennen oder eine natürliche Person zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen.

(2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern. Sie entrichten keine Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Der Ehrenvorsitzende kann darüber hinaus beratend an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§13 Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Über den Änderungsantrag kann nur entschieden werden, wenn er mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegt und der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beigelegt ist.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die dem Verein zwecks Eintragung in das Vereinsregister vom zuständigen Amtsgericht oder zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit vom zuständigen Finanzamt gemacht werden, vorzunehmen.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins *Terre des femmes* zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Die Satzung wurde am 13. Februar 1997 durch Zustimmung aller Gründungsmitglieder errichtet und am 17. Dezember 2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu gefasst.)